TIROLERGEMEINDEZEITUNG

OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES TIROLER GEMEINDEVERBANDES



Mit wesentlichen Neuerungen im Straßenverkehrsrecht beschäftigen wir uns in der aktuellen Ausgabe. Zum Inhalt zählen auch verkehrsplanerische Grundsätze für die Tiroler Gemeinden. Es hat sich gezeigt, dass die Verkehrsmittelwahl je nach Bezirk variiert. In Schwaz (Bild) etwa, gibt es laut aktuellen Studien die meisten Fußgänger.

Seiten 14 bis 16 und 17 bis 19

Ausgabe 03/04 2013

Besuchen Sie uns auch im Internet! www.gemeinde verband.tirol.gv.at Telefon: 0512/587130

Anschrift:

Adamgasse 7a 6020 Innsbruck

"Sponsoring Post" Verlagspostamt 6020 Innsbruck GZ 02Z030434 S

Aus dem Inhalt

■ Die Meinung des Präsidenten	2/3
■ GemNova auf dem richtigen Weg	4/5
■ Ertragsanteile bleiben auf hohem Niveau	6
■ Enormes Echo auf Baurechtstag	10
■ Zentrales Personenstandsregister	22-24
■ Katastrophenschutzpläne plus	25/26
■ Aktuelles aus der Geschäftsstelle	30/31



Die Meinung des Präsidenten

Liebe Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, geschätzte Leser der Gemeindezeitung

Die Debatte um die Gemeindegutsagrargemeinschaften wurde in den letzten Wochen um die Facette der Rückübereignung ehe-Gemeindegutes maligen mittels einfachen Landesgesetzes angereichert. Übrigens: Das hat die Rechtanwaltskammer schon im November 2006 angeregt. Ich habe die Debatte in der Sonderlandtagssitzung vom 21.02.2013 ebenso verfolgt wie mediale Aussagen, Interviews und Informationsschreiben von ranghohen Landespolitikern. Hier sind einige Klarstellungen notwendig, weil dort unter Berufung auf Höchstgerichtserkenntnisse Verwirrung gestiftet wird.

Unter Berufung auf das Verfassungsgerichtshofer-kenntnis zu Mieders im Jahre 2008 wird da gesagt und geschrieben, "dass die Agrargemeinschaften grundbücherliche Eigentümer bleiben und demgemäß Anspruch auf Eigentumsschutz haben (nach Art. 5 StGG bzw. Art. 1. 1. ZP EMRK)."

Dagegen der VfGH im zitierten Erkenntnis zu Mieders I:

"Anders als die allgemein als öffentlich-rechtlich angesehenen, wenngleich auf Grund alter Übung nur bestimmten Gemeindemitgliedern zustehenden Nutzungsrechte ist der Anteil der Gemeinde an dem als agrargemeinschaftliches Grundstück regulierten

Gemeindegut als Surrogat ihres ursprünglichen (durch die Regulierung beseitigten) Alleineigentums und somit auch in Gestalt des bloßen Anteils an der Agrargemeinschaft jedenfalls Eigentum im Sinne des Art 5 StGG bzw. Art 11. ZP EMRK."

In den Erläuternden Bemerkungen zur TFLG-Novelle 2010 ist zu § 40 Abs. 3 bis 7 ausgeführt:

"Den grundlegenden Äußerungen im zit. Erkenntnis Verfassungsgerichtshofes 11.06.2008 folgend, nach denen die Übertragung des Eigentums von den Gemeinden an die Agrargemeinschaften durch Regulierungsakt offenkundig verfassungswidrig war, haben die Agrargemeinschaften zwar "formell" Eigentum am Gemeindegut durch Grundbuchseintragung erworben, doch sind die Gemeinden "materiell" Eigentümer des Gemeindeguts geblieben. Es ist daher davon auszugehen, dass die substanzberechtigten Gemeinden nach wie vor den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Art. 5 StGG bzw. des Art. 1 1. ZP EMRK genießen."

Das passt nicht zusammen. Hier liegen zumindest grobe Fehlinterpretationen oder Falschinformationen vor.

Weiters wird immer wieder festgehalten:

"Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher <u>Nut-</u>

zung stehen der Agrargemeinschaft zu."

Dagegen sagt der VfGH zu Mieders I:

"Der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, der je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zutage tritt, steht daher der Gemeinde zu (vgl. VfSlg. 9336/1982)."

Die mengenmäßig durch den Haus- und Gutsbedarf beschränkten Nutzungsrechte stehen der Agrargemeinschaft zu. Das war und ist unbestritten. Die darüber hinausgehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zählen zum Substanzwert des Gemeindegutes. Da ist nichts unklar, auch die Frage des Überlings ist daher schon längst entschieden.

Immer wieder zu lesen und zu hören war auch, dass der Verfassungsgerichtshof selbst in seinem Erkenntnis zu Mieders I unmissverständlich darauf hinweise, dass bereits geschehene Verwandlungen "freilich nicht mehr rückgängig zu machen sind." Wiederum wird daraus eine Falschinterpretation gezogen.

Es ist nämlich folgendes festzuhalten:

Unter "Verwandlungen" versteht der VfGH die Verwaltung von Gemeindegut im Kleid von Agrargemeinschaften, nicht wie seit alters her durch die Gemeinden. Das war Ergebnis offenkundig verfassungswidriger Eigentumsverschiebungen. Der Gerichtshof nennt diese Vorgänge "Verwandlungen" und erklärt dazu noch im selben Satz, was der VfGH damit meint, nämlich dass diese "weiter der Kompetenz der Agrarbehörde unterworfen bleiben". Mit anderen Worten drückt der VfGH damit aus, dass reguliertes Gemeindegut im Kleid einer Agrargemeinschaft weiterhin der "Kompetenz der Agrarbehörde" (zur Streitentscheidung, für weitere Regulierungen, zur Behördenaufsicht über solche agrargemeinschaftliche Tätigkeit u.a.m.) obliegt. Das war nicht selbstverständlich. Ein Grundsatzgesetz des Bundes für das Gemeindegut gab es ja seit der Behebung durch den VfGH vom Jahre 1982 nicht mehr. Man hätte die landesgesetzlichen lungen zum Gemeindegut (egal ob im TFLG oder in der TGO) eben als alleiniges Landesrecht nach Art. 15 B-VG sehen können. Der nach dem Bundesagrarbehördengesetz für ganz bestimmte Bodenreform-Zuständigkeiten eingerichtete Landesagrarsenat hätte dann nicht weiterhin als Berufungsbehörde agieren können.

Dem hat der VfGH vorgebeugt und auf der Basis der damaligen Gesetze



festgestellt, es bleibt bei der Kompetenz der Agrarbehörde und des Landesagrarsenates als Berufungsinstanz. Das und nur das ist nach den Ausführungen des VfGH mit seiner Formulierung "nicht mehr rückgängig zu machen" zu verstehen, also eine Klarstellung zur Behörden-"Kompetenz"!

Es kann also nicht die Rede davon sein, dass der Verfassungsgerichtshof mit dieser seiner Formulierung eine neue künftige gesetzliche Regelung unterbinden wollte, mit der das bücherliche Eigentum am regulierten Gemeindegut wieder an die Gemeinden zurück gegeben würde. Diese erst gesetzlich zu lösende Frage war übrigens im Beschwerdeverfahren vom **Tahre** 2008 nicht einmal ansatzweise Gegenstand des Vorbringens an den VfGH gewesen. Es bestand also kein Anlass, dass die Frage der Rückübertragung an die Gemeinden durch den Verfassungsgerichtshof erörtert worden wäre.

Wohl aber hatte sich der VfGH im Jahre 2008 eingehend mit der misslichen Lage der Gemeinde Mieders befasst, in welche die Gemeinde durch die agrarbehördliche Eigentumsverschiebung am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft Mieders



gebracht wurde. Der VfGH sagt dazu in Mieders I: "Die Beschwerde rügt in der Sache selbst nur die Verletzung des Gleichheitssatzes. Sie scheut offenbar, eine Verletzung des Eigentumsrechtes geltend zu machen, weil die Gemeinde nicht mehr Eigentümerin der Liegenschaften ist. Der Verfassungsgerichtshof ist an die Rüge der Beschwerde insoweit nicht gebunden. Er sieht vielmehr auch das Eigentumsrecht als verletzt an."

Jede Begründung eines Gutachters oder eines Verfassungsdienstes, dass ein Landesgesetzgeber durch die Verfassung an der Wiedergutmachung einer Rechtsverletzung gehindert sei, überzeugt nicht. Im Gegenteil, der Gesetz-

geber ist verpflichtet, den rechtmäßigen Zustand wieder herzustellen. Das ist eine politische Aufgabe. Es ist keine Verfassung einer halbwegs entwickelten Demokratie bekannt, die begangenes Unrecht schützt.

Nach der Gewaltenteilung unserer Staats- und Landesordnung der VfGH gegenüber der Vollziehung und auch gegenüber dem Gesetzgeber Kontrolleur und Hüter der Verfassung. Der VfGH kann nicht die Gesetzeslage neu gestalten, das ist allein Aufgabe des Gesetzgebers. Der VfGH kann also nicht eine Rückübertragung des Gemeindegutes an die Agrargemeinschaften Anlass einer Beschwerde gegen einen Bescheid der belangten Behörde, z.B. im Beschwerdeverfahren zu Mieders I oder II "anordnen". Dies heute zu behaupten, ist einfach falsch. Vielmehr müsste erst einmal der Gesetzgeber die Rückführung des Gemeindegutes in ein Gesetz gießen und erst dann könnte der VfGH als Kontrollorgan aus Anlass einer Beschwerde oder über einen Anfechtungsantrag von mindestens 12 Abgeordneten sich damit befassen und dazu etwas sagen. Gerade so wie es aktuell beim Tiroler Grundverkehrsgesetz beim VfGH in Wien passiert.

Der <u>Souverän</u> zur Rückführung des Eigentums am Gemeindegut an die Tiroler Gemeinden ist der Landesgesetzgeber, das ist der Tiroler Landtag. Der Gesetzgeber hat der Vollziehung genaue Regeln im Wege von Gesetzen vorzugeben.

Es ist Uraufgabe des Gesetzgebers, erkannte Missstände im Wege von Gesetzgebungsakten zu beseitigen. Es ist und bleibt allein Aufgabe des Gesetzgebers jene Vorgaben zu beschließen, damit der Reparatur der "offenkundig" verfassungswidrigen Eigentumsübertragung am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften besten entsprochen werden kann. So funktioniert der Rechtsstaat als Ausfluss des demokratischen Prinzips, beides Grundpfeiler unserer Verfassung.

Ob das Land Tirol in ein endloses Chaos auf Kosten des Friedens in unseren Dörfern stürzt, wenn ein offenkundig verfassungswidriger Vorgang korrigiert wird, weiß ich nicht. Dass mit dem aktuellen Vollzug des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes in vielen Tiroler Gemeinden Unfrieden erzeugt wurde, ist dokumentiert und täglich beobachtbar,

meint Euer Ernst Schöpf

Ihre Beraterin für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Ulrike Obrist: Tel. 0512 5313 1236 ulrike.obrist@tiroler.at





Guggenbichler: "Die GemNova ist auf dem richtigen Weg!"

Arno Guggenbichler, Bürgermeister der Gemeinde Absam, hat die Idee der GemNova von Anfang an mitgetragen und ist mittlerweile auch Mitglied des GemNova Lenkungsausschusses. Wir fragten ihn zu seiner Meinung zu GemNova, zur Umsetzung in seiner Gemeinde und wie er die Zukunft der GemNova sieht.

TGV: Die Gemeinde Absam hat von Anfang an die Idee der GemNova mitgetragen. Was hat dich dazu veranlasst?

Guggenbichler: Für mich war von Anfang an klar, dass ich mit meiner Gemeinde mitmachen werde. Die Idee ist für die Tiroler Gemeinden mehr als sinnvoll, denn wer hat schon was gegen Sparen? Und es ist ja mehr als logisch, dass durch Ankauf von größeren Mengen des jeweiligen Produkts auch der Preis sinkt. Wir dürfen uns hier aber auch nicht der Illusion hingeben, dass morgen schon alles günstiger wird. Denn es braucht Zeit, effiziente Strukturen aufzubauen. Noch viel mehr aber bedarf es auch der Unterstützung und Mitarbeit in den Gemeinden. Und neben dem Sparen steht für mich im Mittelpunkt, dass ich meine MitarbeiterInnen in der Verwaltung zeitlich entlasten kann. Denn die haben genügend Arbeit und sollen sich nicht auch noch mit dem Einkauf beschäftigen müssen. Ich glaube sogar, dass dies das wesentlichere Thema ist. Denn in jedem Wirtschaftsbetrieb heißt es "sich mit den Kernkompetenzen zu beschäftigen". Und so sind auch die meisten Unternehmen Mitglied

in einer Einkaufsgemein-

schaft, um sich auf die Kernkompetenzen konzentrieren zu können. Und dass es billiger wird, wenn wir in großen Mengen einkaufen ist, wie bereits erwähnt, eine logische und erfreuliche Konsequenz.

TGV: Die Beschaffung über GemNova ist in der Gemeinde oft schwierig umzusetzen. Es gibt gewohnte Vorgehensweisen, Vorbehalte und so weiter. Wie gingst beziehungsweise gehst du damit um?

Das Guggenbichler: stimmt, das geht nicht von heute auf morgen, sondern das braucht Zeit. Deshalb hat der Verband das Projekt ja von Anfang an auch längerfristig angesetzt, da uns allen klar war, dass es länger dauern wird. Unsere MitarbeiterInnen in den Gemeinden haben ja bisher schon gut und fleißig gearbeitet. Zwangsverordnungen bringen nichts, sondern man muss Schritt für Schritt die Vorteile herausarbeiten und diese den MitarbeiterInnen näher bringen. Dabei ist sicherlich der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und auch der Amtsleiter bzw. die Amtsleiterin in der Gemeinde gefordert. Die Order auszugeben, "ab jetzt wird über GemNova eingekauft", ist sicher zu wenig. Der Prozess muss laufend begleitet werden. Aber wir sehen, dass es sich entwickelt und dass wir Schritt für Schritt weiterkommen und uns dem Ziel nähern. Wir müssen nur aktiv dran bleiben und weiter hinter der Sache stehen.

TGV: Was sind für dich die wesentlichen Vorteile einer gemeinsamen Beschaffung für die Tiroler Gemeinden?

Guggenbichler: Ich sehe viele Vorteile in der Gem-Nova. Neben der oben schon beschriebenen zeitlichen Entlastung werden wir auch vergaberechtlich entlastet, ein immer wichtigeres Thema. Und da die GemNova den klaren Auftrag auch vom Gemeindeverband hat die regionale Wirtschaft zu fördern führt es dazu, dass Umsätze, die teilweise über andere Beschaffungsstellen außerhalb von Tirol getätigt wurden, jetzt wieder in Tirol gemacht werden. Somit kommen wir auch einer wesentlichen Forderung der Wirtschaft nach.

TGV: Wie siehst du die Zukunft der GemNova? Was soll GemNova für die Gemeinden tun und in welche Richtung soll sich das Unternehmen deiner Ansicht nach entwickeln?

"Neben dem Sparen steht für mich im Mittelpunkt, dass ich auch meine MitarbeiterInnen in der Verwaltung zeitlich entlasten kann."

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



Guggenbichler: Ich bin nach wie vor der festen Uberzeugung, dass sich die GemNova positiv entwickeln wird, da immer mehr deren Vorteile erkennen und mitmachen. Und die aktuellen Zahlen deuten in jedem Fall darauf hin, dass wir am richtigen Weg sind. Es liegt also an uns selbst, den Gemeinden, mitzutun und die Idee weiter zu unterstützen. Wenn wir im Einkauf auf sicheren Beinen stehen, kann ich mir gut vorstellen, dass die GemNova auch andere Leistungen für die Tiroler Gemeinden erbringen kann. Hier gäbe es jedenfalls durchaus genügend Themen, bei denen die Kommunen im Land Tirol eine weitere Entlastung gut gebrauchen könnten.



Der Absamer Bürgermeister Arno Guggenbichler ist von der GemNova voll überzeugt.

"Es liegt an uns selbst, den Gemeinden, mitzutun und die Idee der GemNova weiter zu unterstützen."



wohnungseigentum C Hier bin ich daheim.

Setzen Sie Ihre Grundstücke in Wert!

Verfügbare Gemeindegründe? Freies Bauland? Bedarf an Wohn-, Gewerbe- oder Sozialraum? Mit der Bebauung entsteht Lebensraum, mit dem Lebensraum entsteht Gemeinschaft. wohnungseigentum hilft als Komplettanbieter, Ihre Grundreserven in Wert zu setzen, errichtet leistbaren Wohn- und Sozialraum und schafft die Grundlage für lebenswerte Gemeinden.

Vertrauen Sie auf die Erfahrung eines der größten Wohnbauträger Tirols! Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Gute Aussichten für Ihren Wohnraum

wohnungseigentum

Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H. Tel.: 0512 53 93-0, E-Mail: office@we-tirol.at

www.we-tirol.at

Ertragsanteile bleiben weiter auf einem hohen Niveau

Weniger stark, aber doch erfreulich sind die Steigerungen der Ertragsanteil-Vorschüsse im April: Plus vier Prozent gibt es für die Gemeinden ohne Wien.

Nach einem mäßigen Jahresbeginn stiegen die Ertragsanteil-Vorschüsse im März 2013 sehr stark an. Dieses hohe Niveau kann im April nicht ganz gehalten werden, die Ertragsanteil-Vorschüsse liegen aber trotzdem über jenen von Februar 2013. Um vier Prozent werden die Ertragsanteile der Gemeinden ohne Wien gegenüber April 2012 steigen. Die höchsten Zuwächse im Vergleich zum selben Monat des Vorjahres gibt es für die Gemeinden in Vorarlberg (+6,5 Prozent), die niedrigsten in der Steiermark mit plus 1,7 Prozent.

Vier Prozent Steigerung auch im bisherigen Jahresvergleich

In den ersten vier Monaten des Jahres 2013 liegen die Ertragsanteil-Vorschüsse ebenfalls um vier Prozent über jenen des gleichen Zeitraums im Vorjahr. Die Kärntner Gemeinden dürfen sich mit plus 4,8 Prozent damit über die höchsten Zuwächse freuen. Die geringsten Steigerungen gibt es mit plus 3,6 Prozent in der Steiermark und Tirol.



Geringes Wirtschaftswachstum, stagnierende Steuereinnahmen

Die Steuereinnahmen vom Februar 2013 (auf denen die aktuellen Ertragsanteil-Vorschüsse beruhen) zeigen gegenüber dem Februar des Vorjahres ein sehr zerklüftetes Bild, das weitgehend der Verrechnungstechnik geschuldet ist. Gute Abgabeneinnahmen gab es im Februar 2013 demnach bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie der Kapitalertrag-

steuer auf Gewinnanteile oder auch Tabaksteuer, schlechte bei der Lohnsteuer und der Mineralölsteuer. Das Konsumverhalten ist im Jahr 2013 bisher dem kaum vorhandenen realen Wirtschaftswachstum (kaum ein Prozent sind für heuer prognostiziert) angepasst, womit etwas sorgenvoll auf die bisher stagnierenden Einnahmen aus der Umsatzsteuer, der wesentlichsten gemeinschaftlichen Bundesabgabe, geblickt werden muss.

Quelle: Gemeindebund

In den ersten vier Monaten des Jahres 2013 liegen die Ertragsanteil-Vorschüsse um vier Prozent über jenen des gleichen Zeitraums im Vorjahr.

Mittels einer österreichweiten Befragung erhebt kommunalnet.at in Partnerschaft mit dem Österreichischen Gemeindebund Daten und Zahlen zur Erstellung des "Kommunalbarometers 2013". Diese Erhebung wird künftig jedes Jahr stattfinden und soll die wirtschaftliche Stimmungslage in den Gemeinden erheben. Mittels eines Online-Fragebogens werden die Gemeinden um Mithilfe ersucht. Das "Kommunalbarometer 2013" erhebt die Stimmungslage, vor allem was künftige Pläne und Investitionen betrifft. Befragt werden Bürgermeister/innen, Vizebürgermeister/innen, Amtsleiter/innen und Abteilungsleiter/innen.



Siedlungswasserwirtschaft: Förderungen sind gesichert

Bis vor wenigen Wochen war nicht klar, ob Ausbau und Sanierung der Siedlungswasserwirtschaft weiterhin gefördert wird. Nach intensiven Verhandlungen gibt es nun ein erfreuliches Ergebnis: Für 2013 und 2014 werden die Mittel um 160 Millionen Euro aufgestockt (siehe auch "Aus der Geschäftsstelle" auf den Seiten 30/31!)

Der Ausbau und die Sanierung der Infrastruktur für die Wasserver- und die Abwasserentsorgung sind kostenintensive Maßnahmen, die von den Bürgern kaum gesehen werden, aber wesentlich für die Daseinsvorsorge sind. Die davor üblichen Förderbeträge fielen dem Sparpaket zum Opfer. "Für die Gemeinden wäre das katastrophal gewesen", weiß Gemeindebund-Präsident Bgm. Helmut Mödlhammer, "die Investitionstätigkeit in diesem Bereich hätte sich drastisch reduziert, schließlich machen die Fördermittel im Durchschnitt rund ein Viertel der Projektsummen aus."

Nach langen, sehr intensiven Verhandlungen mit Minister Niki Berlakovich wurde nun erreicht, dass die Fördermittel für die Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 2013 um 60 Millionen Euro und 2014 um 100 Millionen Euro aufgestockt werden. Insgesamt stehen damit für diese beiden Jahre 160 Millionen Euro zur Verfügung. Im Laufe des Jahres 2012

wurde - im Auftrag des Lebensministeriums - der Investitionsbedarf der Gemeinden für Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung erhoben. "Von 2013 bis 2021 müssen die Gemeinden mehr als 6,6 Milliarden Euro in die Hand nehmen, um Anlagen und Leitungen zu bauen bzw. zu sanieren", weiß Mödlhammer. "Das ist eine unglaubliche Summe, die sie keinesfalls alleine stemmen können. In den kommenden beiden Jahren beträgt der Bedarf pro Jahr rund 900 Millionen Euro."

Seit 1960 haben die heimischen Gemeinden rund 55 Milliarden Euro in die Errichtung von Abwasser- und Trinkwasseranlagen investiert. Ein Drittel der Wasserleitungen ist heute allerdings älter als 40 Jahre und somit dringend sanierungsbedürftig. Auch bei den Kanalleitungen haben 13 Prozent des Netzes dieses Alter schon überschritten. Wenn man von einer Lebensdauer von durchschnittlich 50 Jahren ausgeht, dann ist klar, dass viele Anlagen bald saniert werden müssen.

In Österreich sind rund 55.000 Kilometer Schmutzwasserkanal, 24.000 Kilometer Mischwasserkanal und 10.000 Kilometer Regenwasserkanal in Betrieb, zusammen ein Kanalnetz von ca. 89.000 Kilometern und ein Wasserleitungsnetz von rund 76.000 Kilometern. Beide Netze wurden von Gemeinden errichtet und müssen erhalten und saniert werden, wie auch 1.800 Kläranlagen.

Quelle: Gemeindebund

Von 2013 bis 2021 müssen die Gemeinden mehr als 6,6 Milliarden in die Hand nehmen, um Anlagen und Leitungen zu bauen bzw. zu sanieren.

Personalia

Bgm. DI Heinrich Ebenbichler, Brandberg	
Bgm. LA Anton Mattle, Galtür	50
Alt-Bgm. Josef Arnold, Rinn	
Hofrätin Mag. Christine Salcher, Abt. Gemeindeangelegenheiten	50
Alt-Bgm. Walter Annewandter, Assling	75
Bgm. Bernhard Krabacher, Mötz	60
Bgm. Hermann Föger, Obsteig	60
Alt-Bgm. Josef Brunner, Gallzein	85
Bgm. Vinzenz Eller, Schmirn	55
Bgm. Roland Wechner, Flirsch	50
Alt-Bgm. Otto Gitterle, Fließ	85
Bgm. Walter Gaim, Prutz	55
Alt-Bgm. Siegmund Senfter, Leisach	
Alt-Bgm. Fritz Hammerle, Holzgau	75
Alt-Bgm. Julius Witting, Gries i. S.	70
Alt-Bgm. Mag. (FH) Joachim Grießer, Ötz	65
Bgm. LA Ing. Heinrich Ginther, Elmen	55

E-Government = Bürgerservice

Immer mehr Gemeinden im Land Tirol entscheiden sich für die Einführung von E-Gov Tirol 2.0

Das österreichweit einzigartige E-Government-Projekt "Tirol 2.0" ist bereits bei 55 Tiroler Gemeinden im praktischen Einsatz – mit insgesamt über 210.000 Einwohnern.

Viele der Tirol 2.0-Gemeinden verwenden bereits alle verfügbaren Module vom Formularserver bis zur Dualen Zustellung und genießen so einzigartige Zeitund Kosteneinsparungen. Leistungsfähige Online-Formulare, standardisierte Prozessabläufe und Vorlagensets für Erledigungsdokumente sorgen für hohe Rechtssicherheit, Aktualität und rasche, hocheffiziente Verfahrensabläufe.

Das Kufgem-Framework "E-Gov Elektronische Verwaltung" ist inzwischen voll integriert und aufeinander abgestimmt und bereit für die Installation bei allen Tiroler Gemeindekunden. Jetzt ist der ideale Einstieg für eine neue Verwaltungserfahrung, welche die administrativen Verfahrensschritte drastisch reduziert und Zeit für wertvolle Bürgerkontakte und eine fundierte Gemeindeentwicklung schafft. Zahlreiche Tiroler Amtsleiter und Bürgermeister sind begeistert.

Gemeinde Stams: "Die Duale Zustellung spart Zeit und Geld"

"Wir nutzen vor allem die Duale Zustellung und sind



sehr zufrieden damit", erklärt Walter Christl, Amtsleiter der Gemeinde Stams. Durch Einschaltungen in der Gemeindezeitung sowie persönliche Ansprache im Gemeindeamt nutzen bereits 25 % der Steuerpflichten in Stams diesen Service. Diese Bürger erhalten ihre Vorschreibungen, Bescheide und den Schriftverkehr sonstigen per E-Mail oder, sollten die E-Mails nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgerufen werden, mittels Post. "Der Dienst funktioniert reibungslos und spart deutlich Zeit und Kosten. Wir haben im Gemeindeamt - mit Ausnahme in der Buchhaltung, wo es derzeit nicht anders geht - sehr wenig Papier im Einsatz", freut sich Walter Christl.

Gemeinde Kramsach nutzt ebenfalls die Duale Zustellung und weitere Prozesse im Bauamt

Mag. Klaus Kostenzer, Amtsleiter der Gemeinde Kramsach und zugleich der E-Government-Beauftragte des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Tirols: "Wir nutzen die Prozesse vor allem im Bauamt bei Flächenwidmungsbestätigungen und Grundteilungsbewilligungen." Die Vorteile liegen für Mag. Kostenzer klar auf der Hand: "Durch die lückenlose Aufzeichnung und vordefinierten Vorlagen werden die Mitarbeiter schnell und rechtssicher durch die Verfahren geführt und durch die Duale Zustellung ist es möglich, die Übernahme der versendeten amtssignierten Schriftstücke nachzuvollziehen!"

Melden Sie sich für weitere Informationen bei Kufgem oder beim Projektleiter für "Tirol 2.0", Arno Abler. Damit haben Sie die Chance, kostengünstig – ganz nach Ihren Wünschen und Ressourcen – die kommunale Zukunft zu gestalten.

kufg_em

Kufgem-EDV Gesellschaft m.b.H.

Fischergries 2 6330 Kufstein Tel. 05372 6902 Fax 05372 6902 677 info@kufgem.at www.kufgem.at



DIE NEUE GENERATION IM KOMMUNALMANAGEMENT

- k5 Finanzmanagement (Kameralistik, kommunale Doppik)
- k5 E-Gov Elektronische Verwaltung
- k5 Zentrale Registeranbindung

- k5 Bauamt- & Grundstücksverwaltung
- k5 Bauhof- & Wirtschaftshofverwaltung
- k5 Gästemeldewesen



5 selbstständige Unternehmen als starke Partner:







4020 Linz

Schiffmannstraße 4

Tel.: +43 732 36993

www.gemdat.at



Kufgem-EDV Gemdat Oberösterreich Fischergries 2 6330 Kufstein Tel.: +43 5372 6902 www.kufgem.at

kufg_em



Gemeindeinformatik Marktstraße 51 6850 Dornbirn Tel.: +43 5572 55452 www.gemeindeinformatik.at



PSC Public Software & Consulting Exerzierplatzstraße 34 8051 Graz Tel.: +43 316 673300 www.psc.at

Enormes Echo auf den BFI Tirol Baurechtstag

Der Baurechtstag 2013 des BFI Tirol mit dem Thema "Die perfekte Bauverhandlung" stieß auf ein enormes Echo. Über 150 Bausachverständige, Gemeindeverantwortliche und Planer aus ganz Tirol ließen sich diesen ganztägigen Kongress nicht entgehen. Auf Grund des außerordentlichen Interesses musste die ganztägige Veranstaltung in die Messe Innsbruck verlegt werden.

Durch die Zusammenarbeit mit dem Land Tirol, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Energie Tirol, dem Tiroler Gemeindeverband und der Rechtsanwaltskanzlei Girardi & Schwärzler konnte ein erstklassiges und aktuelles Kongressprogramm präsentiert werden. DI Franz Vogler vom Amt der Tiroler Landesregierung stellte mit BFI Tirol Spartenleiterin Traude Montuoro und den Referenten ein aufschlussreiches Themenspektrum zusam-



Peter Stockhauser, Tiroler Gemeindeverband, RA Christian Girardi, Martin Exenberger, Stadtmagistrat Innsbruck, Sachverständiger Johannes Schmidt, Alfred Brunnsteiner, Präsident der Architektenkammer, BFI Tirol Spartenleiterin Traude Montuoro, Franz Vogler und Barbara Gstir, Amt der Tiroler Landesregierung, Christian Kugler, Stadtmagistrat Innsbruck, Helmut Ludwig, GF Tiroler Gemeindeverband, Bruno Oberhuber, GF Energie Tirol, Bernhard Maierhofer, Stadtmagistrat Innsbruck (von links).

men, das genau auf den Punkt brachte, was für eine "perfekte Bauverhandlung" in Tirol an Information und Praxiswissen wesentlich ist. "Es freut uns, dass die Inhalte für die Praxis große Relevanz aufweisen und auf so immenses Interesse stoßen," so die verantwortliche Spartenleiterin Traude Montuoro.

Landesrat Johannes Tratter eröffnete die Veranstaltung und betonte die Bedeutung des Kon-

gressthemas. Die Inhalte reichten von der Grundlagenerhebung zur Bauverhandlung über die korrekte Einreichung und der Prüfung der Einreichung bis zur rechtlichen Basis und Besonderheiten der Bauverhandlung und des Baubescheids. Die Teilnehmer zeigten sich begeistert von den präsentierten Themen und Referenten und nutzen jede Gelegenheit für den persönlichen Erfahrungsaustausch und die Vertiefung des Themas.

Weitere Informationen:

Mag. Anton Dippel BFI Tirol Leitung Marketing

Ing.-Etzel-Straße 7, 6010 Innsbruck

Tel. 0512/59 6 60-127 Mobil 0664/8555 494 Fax 0512/59 6 60-27 E-Mail: anton.dippel@ bfi-tirol.at



Karwendelanleihe IV

Sie erwarten, dass die Zinsen wieder steigen? Nicht sofort, aber in einigen Monaten? Sie möchten Kapital veranlagen und scheuen die langen Laufzeiten bei Anleihen?

Genau diese Fragen stellten wir uns auch. Daher wurde eine Anleihe für Tiroler Gemeinden entwickelt, die genau auf diese Bedürfnisse eingeht. Die Zinsen werden aus dem 3-Monats-Euribor® und einem fixen Zuschlag errechnet und der Clou ist, dass Sie erstmals am 23. Jänner 2014, anschließend jeweils zum 23. Juli und 23. Jänner eines jeden Jahres das Wertpapier zum Nennwert an uns zurückgeben können.

Sie interessieren sich für die Details? Die Experten der Hypo Tirol Bank beraten Sie gerne, wie Sie im konkreten Fall flexibel und einfach vom aktuell niedrigen Zinsniveau und auch von steigenden Zinsen profitieren können.



3-Monats-Euribor



Vergangene Wertentwicklungen stellen keine Garantie für zukünftige Renditen dar.

Quelle: Bloomberg

Diese Produktbeschreibung dient ausschließlich als zusätzliche, unverbindliche Information, stellt weder nach österreichischem noch ausländischem Recht eine Einladung zur Anbotstellung, zum Kauf oder Verkauf dar, und kann ein persönliches Gespräch mit Ihrem Berater keinesfalls ersetzen. Alle oben stehenden Angaben basieren auf allgemein zugänglichen Quelen, welche die Hypo Tirol Bank AG zum Informationszeitpunkt für zuverlässig erachtet. Die Detailbedingungen liegen bei der Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck kostenlos auf und sind ebenfalls unter www.hypotirol.com abrufbar. Eine Veranlagung in Wertpapiere kann neben Chancen auch Risiken bergen. Eine Haftung der Hypo Tirol Bank AG für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der hier wiedergegebenen Informationen ist ausgeschlossen. Ihre konkrete Anlageentscheidung ist jedenfalls in Übereinstimmung mit Ihren persönlichen Anlegerbedürfnissen und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Wir beraten Sie gerne. Impressum: Hypo Tirol Bank AG, Meraner Straße 8, 6020 Innsbruck, Österreich. Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

Ihr Ansprechpartner

Michael Triendl Tel 050700 2307 michael.triendl@hypotirol.com



Kontakt

HYPO TIROL BANK AG

Großkunden und öffentl. Institutionen

Meraner Straße 8

6020 Innsbruck

Tel 050700

www.hypotirol.com

Veröffentlichung von Stellenausschreibungen

Neuer Service auf Homepage des Verbandes

Der Tiroler Gemeindeverband ist bestrebt, das Serviceangebot für die Gemeinden und Gemeindeverbände laufend zu verbessern.

In diesem Zusammenhang besteht ab sofort für Gemeinden bzw. Gemeindeverbände die Möglichkeit, Ausschreibungen von freien Dienstposten (Stellenausschreibungen) auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes zu veröffentlichen.

Um auf diese Weise allen potenziellen Bewerberin-

nen und Bewerbern einen möglichst vollständigen Überblick über die jeweils vakanten Stellen auf Gemeindeebene zu verschaffen, lädt der Tiroler Gemeindeverband ein, von diesem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Folgende Vorgangsweise ist zu treffen:

Übermittlung des Ausschreibungstextes im "pdf-Format" an den Tiroler Gemeindeverband per E-Mail unter: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Stellenausschreibungen der Gemeinden im Internet unter www.gemeindeverband.tirol.gv.at

MUSTER EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Gemeinde / Marktgemeinde / Stadtgemeinde, ist für die Betreuung einer Kindergartengruppe in der Kinderbetreuungseinrichtung, mit Wirksamkeit vom die Stelle

einer pädagogischen Fachkraft

mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 Wochenstunden, das sind 100% der Vollbeschäftigung, zu besetzen. Die Einstufung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 – G-VBG 2012, LGBI. Nr. 119/2011 in der jeweils geltenden Fassung, Entlohnungsgruppe ki.

Das Mindestentgelt beträgt monatlich € brutto. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das angeführte Mindestentgelt aufgrund von gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöht.

Von den BewerberInnen werden folgende Voraussetzungen erwartet:

- die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten oder der Diplomprüfung für Kindergartenpädagogik
- •

Für Informationen steht Ihnen zur Verfügung.

Hier:

Auf § 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit § 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 wird hingewiesen.

Variante

Gemäß \S 2 des Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 in Verbindung mit \S 7 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden insbesondere Frauen eingeladen, sich zu bewerben.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister

Schnelle Unterstützung bei verunreinigtem Trinkwasser



Quellmessstelle

wasser tirol

Wasser Tirol Wasserdienstleistungs GmbH

Salurnerstraße 6 6020 Innsbruck Tel: 0512-209100 E-Mail: office@wassertirol.at

Landeskontrollverband Tirol

Brixner Straße 1 6020 Innsbruck Tel: 59292-1850 E-Mail: franz.josef. auer@lk-tirol.at



Mit einsetzender Schneeschmelze oder nach starken Niederschlägen kann auch die Gefahr von Verunreinigungen im Trinkwasser steigen. Die Teams der Wasser Tirol und des LKV Tirol bieten schnelle Hilfe für Wasserversorger.

Verunreinigung von Trinkwasser

Umso tiefer eine Quelle liegt, desto weniger hat die Witterung Einfluss auf die Qualität des Wassers. Ist eine Trinkwasserquelle aber oberflächennah können verschiedenste Faktoren von außen Einfluss auf das Wasser nehmen. Fällt kein Niederschlag wird die Quelle nur vom Wasser im Gebirge gespeist und es kann dabei zu einer Abnahme der Wassermenge kommen. Bei starkem Regen oder Schneeschmelze hingegen, kann die Schüttung bei solchen Quellen rapide ansteigen. Dies ist meist verbunden mit einer Trübung und/oder Veränderung von Temperatur und Leitfähigkeit des Wassers. Es kann aber auch zum Eintrag von Fäkalkeimen von der Oberfläche kommen. Ist das Wasser verunreinigt, kann es nicht mehr als Trinkwasser verwendet werden.

Wasser Tirol und LKV Experten helfen

Bei einer Verunreinigung des Trinkwassers muss rasch gehandelt werden.



Das Labor- und Gutachterteam.



Das Probenehmer-Team.

Mit einem tirolweiten Netz aus Probenehmer und den Laboren in Ötztal-Bahnhof und Rotholz sind wir in der Lage schnell zu reagieren und die Ursachen der Verschmutzung zu beheben. Wir stehen Betreibern von Wasserversorgungsanlagen dabei von der Problemerfassung bis hin zu einer optimalen Lösung beratend zur Seite.

Kräfte bündeln, Qualität steigern

Unter diesem Motto gingen die Wasser Tirol-Wasserdienstleistungs-GmbH und der Landeskontrollverband Tirol eine Kooperation ein. Mit einem Netz aus Probenehmern, Gutachtern und Laboren können wir Sie rasch und kompetent bei allen Fragen rund ums Thema Wasser beraten.



Denn die **Tiroler Ingenieurbüros** sind die Partner um – treuhändisch für ihre Auftraggeber – Projekte zu planen, zu berechnen, auszuschreiben und in weiterer Folge Termine, Kosten und Qualität zu überwachen und jede Nuss zu knacken.

Fachgruppe Ingenieurbüros –
Beratende Ingenieure in der WK Tirol

Meinhardstraße 14 6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 90 90 5-1263 ingenieurbueros@wktirol.at

www.ingenieurbueros.at



www.tirolersparkasse.at/gemeinden

Die perfekte Chance

auf niedrige Fixzinsen!

Fixzinsen geben Planungssicherheit

Wir haben derzeit ein historisch niedriges Zinsniveau. Kommt es infolge einer nachhaltigen konjunkturellen Erholung der Eurozone zu einer Normalisierung des Zinsniveaus, so bedeutet dies auch höhere, unter Umständen sogar deutlich höhere Kreditzinsen

Nutzen Sie das derzeit niedrige Zinsniveau und schaffen Sie Planungssicherheit für Ihr Gemeindebudget!

Damit auch die Tiroler Gemeinden von den niedrigen Zinsen profitieren können, stellt die Tiroler Sparkasse 2013 **Sondermittel** zu Fixkonditionen auch für lange Laufzeiten zur Verfügung.



Mag. Robert Hargita Kommunalkundenbetreuung Tiroler Sparkasse

Auch das
Land Tirol
setzt auf Fixzinsen!
77 % der Dahrlehen
sind fix verzinst.*

Unser Kommunal-Experte, Robert Hargita, macht gerne ein individuelles Angebot für Sie. Er freut sich auf Ihren Anruf unter 05 0100 - 70320.



Wesentliche Neuerungen im Straßenverkehrsrecht

1. Allgemeines

Die 25. StVO-Novelle steht ganz im Zeichen der Förderung des Radfahrverkehrs bzw. der Gleichstellung verschiedener Verkehrsteilnehmer. Die neuen Möglichkeiten, die die Fahrradstraße und die Begegnungszone bieten, werden zweifellos zu einer Attraktivierung des Fahr-

radverkehrs führen und stellen einen positiven Beitrag zum Klimaschutz dar. Darüber hinaus soll auch mit Begegnungszonen, deren Schwerpunkt auf einem von der Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmer geprägten Mischverkehr liegt, für Fußgänger ein weiteres attraktives

Verkehrsumfeld geschaffen werden. Diese Bestimmungen sind mit 31. März 2013 in Kraft getreten.

Abgesehen davon kommt es zu einer Neuregelung des Parkausweises für Menschen mit Behinderungen. Diese Regelung tritt erst mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

2. Die Neuerungen im Einzelnen

2.1. Die Begegnungszone (§ 76c StVO 1960)

Die Gemeinden können innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches Begegnungszonen verordnen.

Die Begegnungszone soll die bestehende Lücke zwischen dem Fahrzeugverkehr stark einschränkenden Instrumenten, wie der Fußgängerzone und der Wohnstraße, und bloßen Geschwindigkeitsbeschränkungen schließen. Der Grundgedanke ist die gemeinsame und durchmischte Nutzung der Verkehrsfläche auf Basis der gegenseitigen Rücksichtnahme.

In der Begegnungszone gilt Folgendes:

- ☐ Jeglicher Fahrzeugverkehr ist gestattet, ebenso das Rollschuhfahren.
- ☐ Fußgänger dürfen zur Fortbewegung die Fahrbahn benützen. Sie dürfen den Fahrzeugverkehr je-



doch nicht mutwillig be-

- ☐ Fußgänger und Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- ☐ Nebeneinander fahren von Radfahrern ist gestattet.
- ☐ Kfz dürfen nur an gekennzeichneten Stellen parken.
- Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 20 km/h, in der Verordnung der Behörde kann die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h erhöht werden. Mit der Anbringung von Schwellen, Rillen,



Bordsteinen udgl. sowie von horizontalen baulichen Einrichtungen kann ein Umfeld geschaffen werden, das die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zusätzlich fördert.

- ☐ Die Begegnungszone ist durch Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- Die Begegnungszone zählt zum fließenden Verkehr und ist daher im Gegensatz z.B. zur Wohnstraße oder Fußgängerzone nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen benachrangt, d.h. es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



2.2. Fahrradstraße (§ 67 StVO 1960)

Die Gemeinden können innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches ebenso Fahrradstraßen verordnen.

Instrument Das der Fahrradstraße wurde nach dem Vorbild der deutschen Straßenverkehrsordnung eingeführt. So ist es zukünftig möglich, eine ganze Straße dem Fahrradverkehr vorzubehalten. Neben den positiven Auswirkungen auf den Verkehr kann eine Fahrradstraße auch angelegt werden, wenn dies entsprechend den lokalen Rahmenbedingungen



öffentlichen Interesse liegt. Hier wird bei der Beurteilung zu prüfen sein, ob die Qualität des Zusammenlebens der örtlichen Gemeinschaft positiv beeinflusst wird.

Auf der Fahrradstraße gilt Folgendes:

☐ Jeglicher Fahrzeugver-

kehr außer dem Radverkehr ist verboten.

- ☐ Das Zu- und Abfahren sowie das Queren der Fahrradstraße mit Kfz ist jedoch gestattet.
- ☐ Weiterer Fahrzeugverkehr kann durch Verordnung (beispielsweise Zusatztafel) gestattet werden.
- ☐ Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.
- ☐ Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 30 km/h.
- ☐ Nebeneinander fahren von Radfahrern ist gestattet.
- ☐ Die Fahrradstraße ist durch Hinweiszeichen zu kennzeichnen.



2.3. Handyverbot am Fahrrad (§ 68 Abs. 3 lit. e StVO 1960)

Zukünftig ist es verboten, beim Radfahren ohne die Benützung einer Freisprecheinrichtung zu telefonieren. Übertretungen werden mit einer Organstrafverfügung in Höhe von € 50,-- geahndet. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu € 72,-- zu verhängen.



Telefon: 0512/508-2450

Fax: 0512/508-2455 E-Mail: verkehr@tirol.gv.at

Homepage: www.tirol.gv.at/themen/verkehr



2.4. Geh- und Radwege ohne Benützungspflicht (§ 68 Abs. 1a StVO 1960)

Auf Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen, die mit diesen



Verkehrszeichen gekennzeichnet sind, steht es dem Radfahrer frei, ob er diese benützen will oder nicht. Hier wird einer langjährigen Forderung nach der



Modifizierung der grundsätzlichen Benützungspflicht von Radwegen bzw. Geh- und Radwegen durch Radfahrer Rechnung getragen.

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Arno Thrainer: Tel. 0512 5313 1254 arno.thrainer@tiroler.at





2.5. Neuregelung des Parkausweises für Menschen mit Behinderung (§ 29b StVO 1960

Der Behindertenausweis, der umfassende Erleichterungen beim Halten und Parken ermöglicht, wird zukünftig nicht mehr von der Bezirksverwaltungsbehörde sondern vom Bundessozialamt an Inhaber eines Behindertenpasses ausgestellt.

Dieser wird zukünftig die Zusatzeintragung "Unzu-

mutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" enthalten. Diese Neuerung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

2.6 Parkerleichterung für Hebammen (§ 24 Abs. 5c StVO 1960)

Zukünftig soll es Hebammen unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sein, bei der Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abzustellen. Die vor- und nachgeburtliche Betreuung der Schwangeren fällt jedoch nicht unter diese Ausnahme. Diese Erleichterung wurde auf Vorschlag des Österreichischen Hebammengremiums in die Novelle aufgenommen.

3. Änderungen des Verwaltungstrafgesetzes (VstG)

Parallel zu den Änderungen der Straßenverkehrsordnung wurden im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes die Höchstbeträge von Organstrafmandaten, Strafverfügungen und Anonymver-

fügungen deutlich erhöht. Im Rahmen der entsprechenden Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes wird demnach die Obergrenze für Organmandate von € 36,-- auf € 90,-- hinaufgesetzt und für Strafverfügungen ein Limit von

€ 600,-- (bisher € 365,--) festgelegt. Für eine Anonymverfügung gilt künftig eine Strafobergrenze von € 365,-- (bisher € 200,--). Die Erhöhungen könnten für Verkehrssünder bereits im ersten Halbjahr 2013 spürbar werden.

Für Fragen, welche die Umsetzung dieser Novelle für Gemeinden mit sich bringen, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Verkehrsrecht jederzeit zur Verfügung. Siehe nebenstehende Kontaktdaten!

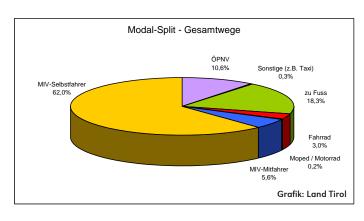




Verkehrsplanerische Grundsätze für die Gemeinden in Tirol

Die Hauptaufgabe der Verkehrsplanung besteht in der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Mobilität in Tirol. Verkehrsplanung umfasst sämtliche Verkehrsträger und Formen der Verkehrsabwicklung wie Fußgänger, Radfahrer, Öffentlicher Verkehr (ÖV), motorisierter Individualverkehr, auch Güterverkehr einschließlich der intermodalen Aspekte.

Eine wesentliche Grundlage der Verkehrsplanung ist das Verständnis für das Mobilitätsverhalten Verkehrsteilnehmer, welches in regelmäßigen Ab-(zuletzt ständen 2011) erhoben wird. Die Tiroler führen pro Tag im Durchschnitt 4 Wege durch und sind dabei im Bundesländervergleich sehr mobil. Die häufigsten Wege werden für Freizeitaktivitäten (30%), gefolgt von Einkauf (21%) und Arbeit (20%) unternommen. Die Anzahl der Wege und der Wegezweck sind seit Jahren fast konstant und in allen Regionen Tirols etwa gleich hoch. Der Modal Split bzw. die Verkehrsmittelwahl variiert je nach Bezirk. Außer der Landeshauptstadt Innsbruck hat der Bezirk Innsbruck-Land den höchsten ÖV-Anteil. Schwaz meisten Fußgänger und Lienz die höchste Fahrradquote. Hier zeigt sich konkret, dass sich gemeindespezifische Maßnahmen



im ÖV aber auch für die "schwachen" Verkehrsteilnehmer positiv auf das Verkehrsverhalten auswirken. Der Modal Split hat sich in den letzten Jahren erfolgreich hin zum Umweltverbund (Fuß, Rad, ÖV) entwickelt. Die mittlere Reiseweite liegt in Tirol bei 7,5 km pro Weg, Tag und Person, wobei hier naturgemäß Unterschiede zwischen Stadt (kürzer) und Land (länger) auftreten. Ebenfalls Tirol weit ähnlich sind iedoch die mittleren Reisezeiten welche bei 18,4 Minuten pro Weg, Tag und Person liegen. Das heißt, dass ein Bürger am Tag durchschnittlich 30 km zurücklegt und dabei in Summe ca. 1 Stunde 15 Minuten unterwegs ist.

Der Modal Split (siehe Grafik oben!) für das Umland von Innsbruck (Schwaz – Telfs) aus der publizierten Mobilitätsanalyse 2002/2003 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Demnach werden fast 1/3 der Gesamtwege mit dem Umweltverbund zurückgelegt und ca. 2/3 mit dem Auto.

In Städten geht man naturgemäß davon aus, dass der Großteil der Wege eher kurze Distanzen aufweist (siehe Grafik unten!). So beträgt der Wegeanteil an Distanzen kleiner als 3 km für Innsbruck 68%, aber auch in den Umlandgemeinden sind 47% der Wege im "fußläufigen" Bereich. Die Verteilung der

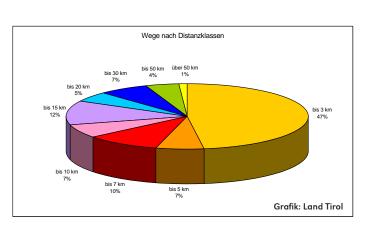


Amt der Tiroler Landesregierung Sachgebiet Verkehrsplanung

DI Ewald Moser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck

Tel. 0512 508 4096 Fax: 0512 508 4085 E-Mail: ewald.moser@ tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/verkehr



Pkw-Benutzer beim Einkaufen	Stadt	Umland
Kleine Nahversorger	16%	47%
Supermarkt	50%	80%
Einkaufszentrum	66%	90%

Wegdistanzen im Umland gemäß Mobiltäterhebung 2002/2003 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Besonders interessant ist bei diesem Vergleich jedoch Verkehrsmittelwahl. Während in Innsbruck für die kurzen Wege nur 30% Verkehrsteilnehmer der den Pkw verwenden, liegt der Anteil im Umland bei 53%. Noch klarer kommt die "Pkw-Lastigkeit" der Bewohner von Umlandgemeinden bei der genaueren Analyse beim Einkaufsverhalten heraus. Die obenstehende Tabelle zeigt, dass der Anteil der Autofahrer zum kleinen Nahversorger Umlandgemeinden 3 Mal höher ist als in Innsbruck. Klar ist aber auch erkennbar, dass Nahversorger fast nur die Hälfte des Pkw-Verkehrs im Umland im Vergleich zu Einkaufszentren auslösen.

Die Beobachtungen zeigen, dass neben der Anzahl der Wege auch die Reisezeiten seit Jahren relativ konstant bleiben aber die Reiseweiten ständig zunehmen. Dies wurde durch die Motorisierung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ermöglicht. Gemäß Statistik Austria war 1965 nur etwa jeder zehnte im Besitz eines Pkw und heute ist es bereits jeder zweite Einwohner Österreichs. Das

Bundestraßennetz in Österreich Vervierfachte sich von 1970 bis 2005. Einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrserschließung leisten die Gemeindestraßen, welche in Tirol ca. 70% des gesamten Straßennetzes ausmachen.

Auf der anderen Seite führt die zunehmende Mobilität vor allem in Ballungsräumen vermehrt Verkehrsbehinderungen in Spitzenzeiten. Die Motorisierung fördert die Zersiedelung und wirkt der Entsiedelung entgegen. Durch die hohe Pkw-Verfügbarkeit wird Gemeindebürgern die Gelegenheit gegeben im Grünen an den Stadträndern zu wohnen und in die Arbeit sowie zum Einkaufen zu fahren. Auf der anderen Seite bleiben entlegene Gebiete bewohnt, weil sie relativ leicht erreicht werden können. Auswirkungen auf die zukünftige Automobilität werden vor allem die Preisentwicklung und Verfügbarkeit der Treibstoffe sowie alternative Antriebe haben.

Laut OROK-Prognose 2009 werden die Ballungsräume in Österreich stark an Bevölkerung zunehmen, Innsbruck z.B. bis 2050 um 18%. Allgemein anerkannt ist die zunehmende Bedeutung der Erschließung von Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln und der Zusammenführung von Raumnutzungen, der Ortskernrevitalisierung sowie der Verdichtung nach innen. Zur Unterstützung der Gemeinden wurde vor kurzem ein Gestaltungsbeirat des Landes Tirol dazu einrichtet.

Das Land Tirol und alle Gemeinden weisen eine sehr hohe Lebensqualität auf, was von den Einwohnern und natürlich auch Gästen geschätzt wird. Um diesen Anspruch weiterhin gerecht zu werden, werden auf Landesebene aber auch Gemeindeebene insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung zahlreiche Maßnahmen getroffen. Für die Tiroler Gemeinden können die nachfolgenden wichtigsten verkehrsplanerischen Grundsätze angeführt werden:

- ☐ Abstimmung von Verkehrs- und Raumplanung Land Tirol, Planungsverband, Gemeindeausschüsse, Auftragnehmer, Investoren.
- Ortliche Raumplanung auf kurze Wege ausrichten; Lage und Entfernung der Orte für die Hauptzwecke Freizeit, Einkauf, Arbeit vom Wohnplatz.
- ☐ Verbesserung des Angebotes im öffentlichen Verkehr (ÖV); Erschließung Wohngebiet, Lage





Haltestellen, Taktfrequenz, Linienführung, Auskunft, Qualität.

- ☐ Gehen und Radfahren attraktiv machen; Direktverbindungen zwischen Start und Ziel, Grünflächen, Erlebnisfaktor, Verkehrssicherheit.
- ☐ Bewusstseinsbildung für nachhaltige Mobilität Ausbildung bereits in der Schule, Vorbildwirkung, Angebote und Anreize.
- ☐ Bündelung und Trennung von unterschiedlichen Verkehrsströmen, Führung des Durchgangsverkehrs außerhalb des Ortskernes; Einrichtung von Wohnund Erschließungsstraßen; Belebung des Ortszentrums durch Fußgängerzonen.
- ☐ Verkehr ist ein wichtiger Teil unseres Lebens und betrifft uns in unterschiedlichen Situationen; Mobilität der Einwohner (alle Zwecke), Tourismus,

Wirtschaft, Wettbewerbsfähigkeit.

Die gesetzlichen Grundlagen für Verkehrsplanung in Gemeinden bilden das Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG), Tiroler Bauordnung (TBO), Tiroler Straßengesetz, Straßenverkehrsordnung (StVO), Kraftfahrgesetz (KFG) und als einschlägige Regelwerke sind die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Ö-Normen zu nennen.

Die Strategien zur Landesentwicklung - unter anderem für den Verkehrsbereich - wurden im ZukunftsRaum Tirol ausgearbeitet und festgelegt. Die im Vorangegangenen angeführten verkehrsplanerischen Grundsätze für Tiroler Gemeinden kommen der geforderten Landesentwicklung nach und gewährleisten, dass Tirol weiterhin ein attraktiver Lebens- und ebenso erfolgreicher Wirtschaftraum sein kann.

Zusammenfassung der Mobilitätsanalyse 2002/2003 im Internet zum Download:

☐ http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsplanung/verkehrsprojekte/mobilittsverhalten/

Internetlink zum Sachgebiet Verkehrsplanung:

☐ http://www.tirol.gv.at/themen/verkehr/verkehrsplanung/

Der Tiroler Gemeindeverband im Internet:

www.gemeindeverband.tirol.gv.at

E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Ihr Berater für alle Versicherungsfragen in Tirols Gemeinden

Manfred Gutwenger: Tel. 0512 5313 1422 manfred.gutwenger@tiroler.at





Die Zukunft der Mobilität



evolution:m 2013: E-Mobilität – Vom Technikwechsel zum Mentalitätswechsel am 14. Mai 2013 ab 9.00 Uhr (ganztägig).

Festspielhaus Bregenz

Organisiert von wiko wirtschaftskommunikation GmbH

Schirmherrschaft: Land Vorarlberg, illwerke vkw, Wirtschaftskammer Vorarlberg

Partner: Österreichisches Lebensministerium, klima: aktiv mobil, VLOTTE, Bundesverband eMobilität e.V. Deutschland

Die Veranstaltung wird nach den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für "Green Meetings & Green Events" durchgeführt.

Internet: www.evolutionm.eu

Wie wird unsere individuelle Mobilität in der Zukunft aussehen? Sind wir bereit, unser Nutzerverhalten zu ändern, wenn das Angebot stimmt? Welche Rolle kann die Elektromobilität tatsächlich spielen? Und was bedeutet intelligente Vernetzung? Diese und andere Fragen stehen im Mittelpunkt von "evolution:m – Zukunftskongress für Mobilität" am 14. Mai 2013 im Festspielhaus Bregenz. Unter der Schirmherrschaft von Land Vorarlberg, illwerke vkw und Wirtschaftskammer Vorarlberg diskutieren ausgewiesene Experten über ein Thema, das unseren Alltag wie kaum ein zweites bestimmt. evolution:m richtet sich an Mobilitätsverantwortliche Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Der thematische Bogen von evolution:m ist breit und interdisziplinär gewählt, spricht somit alle an, die mit Mobilität zu tun haben. Im Mittelpunkt der

Premiere von evolution:m am 14. Mai 2013 steht die Elektromobilität – im Unterschied zu anderen Kongressen jedoch nicht unter technischen Gesichtspunkten, sondern als historische Chance auf neue Systemansätze und Mobilitätskonzepte, die Vernetzung unterschiedlicher Funktionen und ein radikal verändertes Nutzungsverhalten. Inhalt reicht bis zu einem kritischen Blick auf die Ökobilanzen der Mobilität.

Eine Kernthese im Rahmen von evolution:m wird sein, dass die Elektromobilität nur dann zu den erwünschten nachhaltigen Effekten führen kann, wenn sie den Wendepunkt zu ei-Mentalitätswechsel markiert. Konkret bedeutet dies, Fahrzeuge nicht länger als Produkte zu betrachten, die man besitzen möchte, sondern als Mittel zur Erfüllung einer Funktion für individuelle Mobilität.

Hochkarätige Experten werden bei evolution:m

ihre Thesen zur Diskussion stellen. Prof. Stefan Bratzel, einer der führenden Mobilitätsexperten Deutschlands, wird den Paradigmenwechsel analysieren, der sich derzeit in der Automobilindustrie und der gesamten Mobilitätsbranche vollzieht. Auf globale Megatrends wie stärkeres Umweltbewusstsein, banisierung und demografischen Wandel geht Prof. Gernot Spiegelberg, Leiter Elektromobilität bei Siemens Corporate Technology, ein.

Des Weiteren diskutieren am 14. Mai in Bregenz unter anderem Rolf Lübke, Vorsitzender der Geschäftsführung sche Bahn Fuhrparkservice GmbH, Frank Rinderknecht, CEO der Rinspeed AG und Mobilitätsvisionär, Hans-Jörg Althaus, Leitender Wissenschaftler für Life Cycle Assessment an der EMPA Dübendorf und Prof. Matthias Busse, Institutsleiter Fraunhofer IFAM Bremen.



Lebensqualität in den Regionen ist die Herausforderung für die Zukunft

1888 wurde in Oetz die erste Raiffeisenkasse Tirols gegründet. Kurz darauf folgten Inzing, Kirchberg und Mils. Was als "Hilfe zur Selbsthilfe" in Form von "Sonntags-Spar- und -Darlehenskassen" begann, bildet heute die stärkste Gemeinschaft Tirols. Von dieser Kraft profitieren auch Tirols Gemeinden.

Die 81 Tiroler Raiffeisenbanken mit ihren 261 Bankstellen stehen im Eigentum der heimischen Bevölkerung. Persönliche Nähe, partnerschaftliche Beratung, verantwortungsvolle Angebote und rasche Entscheidungen vor Ort zählen dabei ebenso zu den grundlegenden Prinzipien wie ein nachhaltiges Engagement vor Ort: Seit ihrer Entstehung haben Tirols Raiffeisenbanken die regionale Entwicklung entscheidend mitgeprägt.

Heute stehen Tirols Gemeinden vor vielfältigen Aufgaben. Es gilt, den lokalen Lebensraum attraktiv zu halten. Das ist nur durch eine entsprechende Infrastruktur möglich. Dazu zählen Gemeindeämter und Schulen ebenso wie Sportanlagen, Veranstaltungssäle, Vereinslokale, aber auch das Wegenetz und die Straßenbeleuchtung – alles in Zeiten knapper Budgetmittel.

Tirols Raiffeisenbanken helfen, Probleme zu meistern.

Daher ist es so wichtig, richtige Prioritäten zu setzen – im Sinne von: "Was braucht meine Gemeinde zuallererst?"

Auch der Budgetrahmen für das zu realisierende Projekt muss verbindlich und realistisch vor Baubeginn fixiert werden.

Mittel aus Budgetüberschreitungen sind heutzutage weder im Gemeindebudget vorhanden, noch über Bedarfszuweisungen des Landes Tirol zu erwarten!

Die Tiroler Raiffeisenbanken können die Tiroler Gemeinden dabei von der Projektidee weg aktiv unterstützen!

Mit dem Weg des "Energieeffizienten Bauens und Sanierens" werden die Ziele der Gemeinden schon vor Baubeginn fixiert und auch nach Baufertigstellung eingehalten.

Vorteile auf einen Blick:

- Garantierte Investitionssumme mit Fixkostengarantie
- Garantie für den zu erwartenden Energiebedarf
- Dem Vergaberecht entsprechendes Verfahren
- Kostenoptimierung und Finanzierung
- Einbindung der heimischen Unternehmen

Neben der Optimierung der Finanzierungskonditionen sollte das Augenmerk auf die Einhaltung der Gesamtinvestitionskosten gelegt werden! Eine Kostenüberschreitung von beispielsweise 5 % bedeutet - umgelegt auf den Zinssatz - eine unter Umständen erhebliche Verteuerung des Zinssatzes. Das bedeutet: Bei einem verhandelten Zinssatz von 2 % ist über die gesamte Laufzeit ein solcher von 2,5 % zu bezahlen!

Die Raiffeisenbanken Tirols unterstützen Tirols Gemeinden aktiv bei der Umsetzung ihrer kommunalen Wünsche und Projekte. Am besten so früh wie möglich mit den Spezialisten der Raiffeisenbank vor Ort sprechen, schon bei Vorliegen der ersten Wünsche. Das zahlt sich aus.

Deshalb sind die Raiffeisenbanken ein nicht wegzudenkender Bestandteil der örtlichen Infrastruktur und regionalen Wertschöpfungskette.

Das Geschäftsmodell ist nachhaltig und zeitlos: Tirols Raiffeisenbanken wirtschaften aus der Region für die Region.





Mag. Heinrich Kranebitter



Philipp Weber

Die Raiffeisen-Experten Mag. Heinrich Kranebitter und Philipp Weber (beide Raiffeisen Kommunal-Betreuung Tirol) sind für alle Anfragen und Terminvereinbarungen unter Tel. 0512 5305 DW 11235 bzw. 13605 für Sie erreichbar. Die Herren freuen sich auch auf Ihre E-Mail an heinrich.kranebitter@ rlb-tirol.at bzw. philipp. weber@rlb-tirol.at oder Ihren Anruf direkt am Handy unter 0664 8552657 bzw. 0664 8552832.

Rückfragen:

Dr. Martin Plunger,

Leiter der Abteilung

beim Amt der Tiroler

Tel. 0512/508-2360,

staatsbürgerschaft@

Staatsbürgerschaft

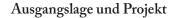
Landesregierung

E-Mail:

tirol.gv.at

Zentrales Personenstandsregister

Die Zukunft der Erfassung von Personenstandsdaten





Die Personenstandsbehörden stellen bei Bedarf Abschriften aus den Personenstandsbüchern her und fertigen Personenstandsurkunden aus. Sie informieren, soweit gesetzlich vorgesehen, eine Vielzahl von anderen Behörden und Einrichtungen über alle Personenstandsfälle.

Bislang: Eine Million Poststücke im Jahr!

Die Personenstandsbehörden verfügen über lokale Verarbeitungen der Personenstandsdaten mit unterschiedlichster Technik. Die Mitteilungen zwischen den Behörden erfolgen zu einem nicht unwesentlichen Teil in Papierform. Bis zu einer Million Poststücke jährlich sind notwendig, um die Evidenzen aktuell zu halten und die gesetzlich Mitteilungsauferlegten pflichten zu erfüllen.

Gleichzeitig müssen BürgerInnen für bestimmte Dokumente oder Bewilligungen Personenstandsurkunden und Staatsbürgerschaftsnachweise in Papierform vorlegen, statt dass diese Daten den Behörden online zur Verfügung stehen.

Aufgrund dieser Nachteile plant der Bund den Umstieg von papiergeführten Registern auf ein EDV-unterstütztes, zentrales Register.

LR Johannes Tratter begrüßt dies als wichtigen Beitrag zur Verwaltungsreform: "Der erwartete Nutzen des Projektes liegt in einer Effizienzsteigerung bei den Personenstandsprozessen. Die BürgerInnen profitieren von der Einführung von One-Stop-Verfahren, in vielen Fällen bringt es den Wegfall des Urkundennachweises und den Zu-

ARAG. DER RECHTSSCHUTZSPEZIALIST.



Erfolgreicher Rahmenvertrag der ARAG Österreich mit dem Tiroler Gemeindeverband



Gottfried Eisele Produktentwicklung

Die Rechtsschutzbedarfe für Gemeinden gewinnen immer mehr an Bedeutung. Sowohl zivil- als auch strafrechtliche Auseinandersetzungen nehmen zu. Dies kostet im Bedarfsfall nicht nur Zeit, sondern oftmals auch Geld für Vertretungskosten vor Gericht. Gerade hier bieten wir Ihnen Lösungen über den bewährten Rahmenvertrag der ARAG Österreich mit dem Tiroler Gemeindeverband.

Kennen Sie alle Möglichkeiten dieses Rahmenvertrages? Wir informieren Sie gerne über die Inhalte und stehen Ihnen mit Rat und Tat bei möglichen Vertragserweiterungen als auch bei einem Neuabschluss zur Seite. Wollen Sie mehr dazu wissen? Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung.

www.ARAG.at





gang zu Personenstandsdokumenten unabhängig von örtlichen Gegebenheiten."

Künftig: Zentrale und EDV-unterstützte Datenerfassung

Per Regierungsbeschluss am 11. Mai 2010 wurde das Bundesministerium für Inneres damit betraut, die Voraussetzungen für die Umsetzung eines zentralen (EDV-unterstützten) Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregisters in Kooperation mit den Ländern und Kommunalverbänden zu schaffen. In diesem Register (dem Zentralen Personenstandsregister - ZPR) sollen zukünftig EDV-unterstützt alle personenstandsrechtlich und staatsbürgerschaftsrechtlich relevanten Vorgänge Eheschließung, (Geburt, Eingetragene Partnerschaft, Tod. Staatsbürgerschaft) Standesämtern von den und Bezirksverwaltungsbehörden erfasst und verwaltet werden.

Testbetrieb des Registers ab April 2013

Die rechtlichen Voraussetzungen wurden mit dem Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013 geschaffen. Das Register wird am 1. November 2013 in Vollbetrieb gehen. Das ZPR soll nicht als leeres Register starten, sondern vorab mit den bereits heute digital vorhandenen Daten befüllt werden. Diese "Datenmigration" wird von den Anbietern der zur Verwaltung dieser Daten dienenden Software durchgeführt. Damit werden alle bereits digital vorhandenen Daten unmittelbar im ZPR verfügbar sein. Alle älteren Personenstandsdaten, welche nicht digital verfügbar sind, sind künftig im Anlassfall - bei der Beurkundung eines Personenstandsfalls - in das ZPR zu übertragen. Darüber hinaus sind eine amtswegige Nacherfassung sowie eine Nacherfassung über entsprechenden Antrag jederzeit möglich.

Die Anwendung wird Ende März fertig programmiert sein. Ab April 2013 beginnt ein Testbetrieb des Registers, an dem ausgewählte Testbehörden (in Tirol die Standesämter Wörgl und Landeck) teilnehmen werden. Ab Mitte Mai können voraussichtlich alle Standesämter über das Portal Tirol auf die Testanwendung zugreifen und sich - mithilfe der bis dahin vom BMI vorgelegten Schulungsunterlagen - vorab mit dem System vertraut machen. Selbstverständlich soll diese Möglichkeit des freiwilligen Systemtests nicht die notwendige Einschulung der Anwender ersetzen. Die Schulungen werden im September/ Oktober 2013 im Amt der Tiroler Landesregierung in Innsbruck in Räumlichkeiten, welche über die nötige EDV-Ausstattung verfügen, durchgeführt. Die MitarbeiterInnen des Amtes werden dabei von eini-StandesbeamtInnen gen unterstützt werden, welche dafür vorab im April eine vertiefte Schulung erhalten.

Vereinfachung der Verbandsstruktur

Zusammenschluss Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände ...

Mit dem Personenstandsgesetz 2013 wurde neben der Einführung des ZPR noch eine weitere wesentliche Neuerung geschaffen, nämlich die Möglichkeit, Standesamtsund Staatsbürgerschaftsverbände künftig als zusammengeschlossenen Verband zu führen. Damit entfällt insbesondere die Verpflichtung zur Führung von zwei getrennten Rechnungskreisen. Die Abt. Staatsbürgerschaft wird gemeinsam mit der Abt. Gemeindeangelegenheiten demnächst die nötigen Verordnungen ausarbeiten, um die rechtlichen Grundlagen für diese begrüßenswerte Vereinfachung der standesamtlichen Arbeit zu schaffen.

... und Neuregelung der Standesamts-Sprengel?

Neben dieser Möglichkeit einer organisatorischen Vereinfachung könnte auch geprüft werden, ob im selben Zuge auch die Sprengel der Tiroler Standesämter über entsprechenden Beschluss benachbarter Gemeinden neu geregelt werden sollten. Zwei Tiroler Standesämter wurden über eigenen Wunsch der jeweiligen Gemeinden ab 2013 in benachbarte Verbände einbezogen, nämlich Jungholz und Hopfgarten im Defereggen. Sofern weitere Standesämter und Standesamtsverbände auf freiwilliger Basis Zusammenlegungen wünschen sollten (immerhin wird das ZPR auch für den Bürger wesentliche Vereinfachungen bringen, da Personenstandsurkunden - wie angeführt - dann nur mehr in Ausnahmefällen vorgelegt werden müssen und ein Registerausdruck dieser Urkunden künftig bei jedem Standesamt angefordert werden kann), wäre dafür jetzt ein guter Zeitpunkt. Entsprechende Wünsche wären der Abt. Staatsbürgerschaft des Amtes der Landesregierung bekannt zu geben.

Das "Personenstandwesen"

Unter dem Begriff "Personenstandswesen" werden alle den Personenstand eines Menschen betreffenden Vorgänge zusammengefasst. Gemeint sind damit Geburt, Eheschließung/Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft und Tod einer Person. Nicht direkt zu den Personenstandsdaten zählt die Staatsbürgerschaft – dennoch ist aufgrund der engen Verknüpfung mit den sonstigen Personenstandsdaten auch diese im gegenständlichen Fall von Bedeutung.

Abteilung Staatsbürgerschaft hilft bei Umstellung

Die MitarbeiterInnen des Amtes der Landesregierung sind bemüht, die Überleitung der bisherigen Vollziehung in das neue System so gut wie möglich zu begleiten und den Start der Anwendung am 1. November optimal vorzubereiten. Als schwierig hat sich dabei erwiesen, dass sowohl der Zeitplan als auch die Inhalte des Projektes vom BMI mehrfach verändert wurden, was zu gewissen Verunsicherungen geführt hat. Seit nun entsprechend verlässliche Informationen vorliegen, können die erforderlichen Schritte geplant und die Betroffenen umfassend eingebunden werden.

Mit der Aufnahme des Betriebs am 1. November 2013 werden daher Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten online verfügbar sein. BürgerInnen werden, sobald ihre Daten im ZPR erfasst sind, bei Behörden keine Personenstandsurkunden mehr vorlegen müssen. Sofern sie dennoch eine Urkunde benötigen, kann diese bei jeder Personenstandsbehörde, unabhängig von deren örtlicher Zuständigkeit, ausgedruckt werden. Behörden sind nicht mehr darauf angewiesen, dass im Verfahren benötigte Personenstandsurkunden von BürgerInnen beigebracht werden, sondern können diese unmittelbar durch Registerabfrage ermitteln. Darüber hinaus entfallen die aufwändigen Verständigungen anderer Behörden in Papierform.

Insgesamt erscheint das Vorhaben, Personenstandsdaten in einem digitalen Register zu speichern verwaltungsökonomisch und bürgerfreundlich. Es bleibt zu hoffen, dass das Vorhaben in den Gemeinden breite Unterstützung erfährt, auch wenn in der Einführungsphase auf die StandesbeamtInnen zweifellos ein erhöhter Arbeitsanfall zukommen wird.



Landesrat Tratter: Ein Meilenstein für BürgerInnen und Behörden

"Ich freue mich, dass die Verwaltung von Personenstandsdaten mit der Einführung des ZPR endgültig im digitalen Zeitalter ankommen wird. Das ZPR wird für Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden wesentliche Erleichterungen bringen. Freilich wird die Einführungsphase für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten einen Mehraufwand bedeuten. Ich ersuche die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister daher um ihre Unterstützung und um die Freistellung der jeweiligen Bediensteten für die notwendigen Schulungen, damit das Register im No-

vember möglichst reibungslos seinen Betrieb aufnehmen kann. Das Land Tirol wird mit seinen Experten in der Abteilung Staatsbürgerschaft diesen Prozess vorbereiten und begleiten und auch künftig ein kompetenter und verlässlicher Ansprechpartner in allen rechtlichen und administrativen Fragen des Personenstandswesens sein."

BUCHTIPP

Gemeindekooperationen: Chancen nutzen - Potenziale erschließen

Peter Bußjäger; Niklas Sonntag

Die Beiträge im Buch geben einen Überblick über die neue Rechtslage, analysieren Rechtsfragen und beinhalten auch eine ökonomische Betrachtung vom potenziellen Nutzen verstärkter Zusammenarbeit zwischen Gemeinden.



nap - new academic press Institut für Föderalismus 107 Seiten ISBN 978-3-7003-1852-1 20 Euro

KSP+ (Katastrophenschutzpläne plus)



KSP+ ist also die Basisanwendung für den Zivilund Katastrophenschutz sowie zur digitalen Erstellung und Verwaltung von Katastrophenschutzplänen. Ein Ampelsystem dient als Hinweis zu den rechtlichen Erfordernisse und als Anzeige des Bearbeitungsstandes, der Rote Faden als Wegweiser durch die Module und als "Bauanleitung" für den Katastrophenschutzplan

Modul 1: Bestandsaufnahme (Basismodul)

Daten aus verschiedenen bestehenden Datenquellen sollen für die Gemeinden, Bezirkhauptmannschaften

und die Landesverwaltung so aufbereitet werden, dass die Arbeit der Dateneingabe für die Bestandsaufnahme des Katastrophenschutzplanes (KSP) auf ein Minimum reduziert wird. Mit "KSP+" werden somit bereits vorhandene Daten optimal genutzt und Daten-Doppelgleisigkeiten vermieden. Damit stehen den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Katastrophenfall "mehr" Informationen mit einer hohen Qualität zur Verfügung.

Modul 2: Gefahrenanalysen und Risikomanagement

In allen Tiroler Gemeinden wurden im Rahmen eines Workshops die für den Katastrophenschutzplan relevanten Gefahrenlagen erhoben, digital verortet und diese einer Bewertung durch die Gemeindeeinsatzleitung unterzogen. Diese Daten wurden im Online-Tool ORTIS entsprechend abgelegt. Das Modul 2 von KSP+ wird nach Umsetzung das System ORTIS ablösen und zudem eine Verknüpfung mit Inhalten anderer Module von KSP+ ermöglichen.

Modul 3: Maßnahmenplanung und Checklistenmanagement

Über das Modul Maßnahmenplanung sollte es den Behörden möglich sein, die jeweiligen Maßnahmen zu einer Gefahr basierend auf das Ergebnis der Gefahren-/Risikoanalyse zu planen. Gewisse Einzelmaßnahmen werden dabei bereits in einem Auswahlkatalog in Form einer Art Checkliste vorgeben (wie z.B. Evakuierung anordnen, Assistenzanforderung stellen, Hubschrauber für Erkundungsflug anfordern). Weiters sollte es möglich sein eigene Maßnahmeneinträge einzugeben, Dokumente hinzuzufügen oder Verlinkungen zu Objekten, Funktionen oder andere Anwendungen (z.B. Forst) einzufügen. Der Maßnahmenplan besteht aus einer Reihe an Checklisten, Verlinkungen zu den anderen Modulinhalten und Einzeleinträgen.

Modul 4: Abfrage- und Filterungsmöglichkeiten

Dieses Modul ermöglicht Filterungen und Abfragen speziell zu den Objektarten/Objekten und Funktionen/Personen sowie über die Ressourcen. Die Ergebnisse können dann als *.pdf oder *.xls zur Datensicherung lokal abgespeichert werden. Ebenso ist es mit dem Modul 4 möglich die Inhalte aus Modul 2/Gefahrenanalyse und Modul 3/Maßnahmenkatalog und Checklisten zu verschneiden und als Printversion (*.pdf) zu sichern.

Modul 5: Digitales Medieninformationssystem

Mit diesem Modul sollte eine webgestützte Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall auf Bezirks- und Landesebene einfach und rasch ermöglicht werden. Dabei ist auch die Integration von Social Media Kanälen,



Rückfragen:

Ing. MBA Stefan Thaler

Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung,

Tel. Nr. 0512-508-273,

E-Mail: stefan.thaler@ tirol.gv.at



das direkte Publizieren in Facebook & Twitter sowie das Einbinden von Youtube Videos über einen eigenen Kanal angedacht. Auch die Veröffentlichungen von Kundmachungen im Zusammenhang mit dem Zivil- und Katastrophenschutz sowie von Selbstschutzinformationen ist damit möglich.

Mit der Umsetzung der Anwendung KSP+ wird das Land seinem Auftrag als Dienstleister gerecht und ermöglicht allen Behördenebenen den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen sowie sich bestens auf Katastrophenereignisse vorzubereiten. Mit den Programmierarbeiten für das Modul 1 (Basismodul), das Modul 4 (Abfrage- und Filterungsmöglichkeiten) sowie dem Modul 5 (Digitales Medieninformationssystem) wird im April 2013 begonnen. Eine erste Testversion für diese Module sollte im Herbst 2013 verfügbar sein, die Produktivschaltung im Portal des Landes ist für Sommer des kommenden Jahres geplant.





Der Firschnitzbach in Virgen in Osttirol. Am 4. August vergangenen Jahres kam es dort zu schweren Vermurungen.

BUCHTIPP

Kommunalsteuer für Städte und Gemeinden

Karl Kamhuber; Peter Mühlberger; Dietmar Pilz

Die Kommunalsteuer ist eines der wichtigsten Instrumente der Gemeinden, ihre zahlreichen wichtigen Aufgaben zu finanzieren. Der vorliegende Leitfaden kommentiert alle relevanten Vorschriften am neuesten Stand, kompakt und verständlich und will den Gemeinden bei Prüfung und Auslegung der Kommunalsteuerbestimmungen eine praxisnahe Hilfestellung bieten.



MANZ 2012 256 Seiten ISBN 978-3-214-09093-7 46 Euro



Grundlagenerhebung war Thema beim Baurechtstag

Die Sache ist klar: es gibt genaue Vorgaben, wie die Einreichunterlagen eines Bauwerbers aussehen sollen. Allerdings zeigt die Praxis: nicht immer sind die Unterlagen der Bauwerber so genau, wie es vernünftig und notwendig wäre. Daher setzt sich die Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten Tirol und Vorarlberg stark für Bewusstseinsschärfung sowie Aufklärung ein, und unterstützt die Gemeinden, die sowohl als Baubehörde als auch selbst als Bauherr großes Interesse an vollständigen Angaben haben müssen. Zuletzt wurde das Thema beim Tiroler Baurechtstag, den das BFI in Kooperation mit der Kammer, dem Land Tirol und Gemeindeverband durchführt, behandelt und stieß auf reges Interesse.

Erhebung der Grundlagen

Was Bauwerber oft stiefmütterlich behandeln, sind jene Erkundungen, die vor einer Einreichung gemacht werden (sollten). Dabei erspart einem die Grundlagenerhebung letztlich nicht nur Nerven und zumeist kostspielige Überraschungen, sie spart auch Geld. Um und Auf ist natürlich der Plan nach § 24 Tiroler Bauordnung (TBO-Plan). Er wird von einem Geometer erstellt und enthält neben den Grenzverläufen. unter anderem auch Gelände- und Gebäudehöhen sowie die Umrisse sämtlicher Geschoße und Gebäude.

Hier ist äußerste Genauigkeit gefragt. "Bei den Grundgrenzen zum Beispiel sind Bauwerber oft nachlässig", weiß Kammer-Präsident Alfred Brunnsteiner: "Jeder meint, sie zu kennen. Aber oft ergeben sich genau daraus Streitpunkte!" Es sei daher immens wichtig, unterschriebene Grenzen zu haben, ergänzt Norbert Mayr, Obmann der Fachgruppe Vermessungswesen der Kammer, denn: "Wenn erst einmal gebaut wird, kommen solche Grenzstreitigkeiten teuer: Ein Baustopp kostet viel Geld."

Information über den Untergrund

Die Fachleute fordern daher immer wieder, die TBO-Daten vom Geometer genau abchecken zu lassen. Dazu kommt die penible Erhebung des Untergrunds. Bauen kann man zwar überall, doch ist es wichtig vorher abzuklären, wie der Untergrund beschaffen ist. Damit schützt man sich vor unliebsamen Überraschungen. Derartige Erhebungen macht normalerweise der geotechnische Tragwerksplaner, nur in ganz schwierigen Fällen muss ein Geologe herangezogen werden. "Die Gemeinden tun hier gut daran solche Erhebungen einzufordern bzw. – wenn selbst Bauherr – in Auftrag zu geben", erklärt Brunnsteiner.

Nicht am falschen Ort Geld einsparen

Bodensenkungen und rutschungen aufgrund eines instabilen Untergrunds kosten nämlich sehr, sehr viel Geld; es sollte daher nicht am falschen Ort gespart werden. Dazu kommt als wichtiger Punkt, dass mittlerweile bei allen Neubauten und größeren Umbzw. Zubauten sowie bei Renovierungen in einem umfangreicheren Ausmaß ein Energieausweis verpflichtend ist. Nicht zu vergessen eine Überprüfung gemäß den OIB-Richtlinien (OIB-RL) sowie - in bestimmten Fällen - gemäß der OIB-RL 1. Letztere kommt zur Anwendung bei Bauwerken, die aufgrund ihrer Nutzung lebenswichtige Funktionen haben und deren Versagen hohe Auswirkungen auf Menschenleben. Gesellschaft und Infrastruktur hat, wie etwa Krankenhäuser, Schulen oder Einrichtungen mit Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Personen. Ob privater Bauherr öffentliche Hand: eine Grundlagenerhebung nach den genannten Punkten erspart sehr viel Ärger. "Sie schützt einen vor unliebsamen Überraschungen und Mehrkosten", wissen Brunnsteiner und Mayr.

Susanne Gurschler



DI Alfred Brunnsteiner Präsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg Rennweg 1 6020 Innsbruck



DI Norbert Mayr
SektionsvorsitzenderStellvertreter
der Sektion Ingenieurkonsulenten und
Obmann der Fachgruppe Vermessungswesen
der Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg
Rennweg 1
6020 Innsbruck

Internet: www.kammerwest.at





Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirol (FLGT)

Mag. iur. Bernhard Scharmer Landesobmann & Gemeindeamtsleiter der Marktgemeinde Telfs

Tel. 05262/6961-1000

Mobil: 0676/83038-213

E-Mail bernhard.scharmer@ telfs.gv.at

Web: www.flgt.at www.telfs.gv.at

Praxisorientiertes Zeitmanagement

Zeitmangel und Leistungsdruck bestimmen in der heutigen Zeit sehr oft den beruflichen Alltag und führen häufig zu unzureichenden Ergebnissen. Dies gilt auch für den Gemeindealltag. Trotz steigender Belastung und eines stetig wachsenden Arbeitsvolumens ist es unerlässlich, den Blick für die wichtigsten Aufgaben nicht zu verlieren. Die meiste Energie und Zeit gehen verloren, weil klare Zielsetzungen, Planung, Prioritäten und Übersichten fehlen.

Das Thema "Zeitmanagement" hat in der heutigen Arbeitswelt und damit auch in der kommunalen Verwaltung einen hohen Stellenwert, insbesondere aufgrund des Anwachsens der öffentlichen Aufgaben, die mit immer kleineren Budgets erfüllt werden müssen. Zeitmanagement Gutes heißt, die eigene Arbeit und Zeit zu beherrschen, statt sich von diesen beherrschen zu lassen.

Zeitmanagement bezweckt, die eigenen Ressourcen optimal zu nutzen, die Zeit besser zu planen, Prioritäten zu setzen sowie "Zeitfresser" zu erkennen und zu vermeiden. Dadurch wird die Energiebilanz verbessert und der Arbeitsalltag optimiert. Es gibt viele verschiedene Arten, seine Zeit zu vertun: "Nichts zu tun, etwas falsch zu tun, es ungenau zu tun oder im falschen Augenblick zu tun." (Voltaire)

Konkrete Strukturen, definierte Arbeitsabläufe und Arbeitsmethoden in der Gemeindeverwaltung helfen allen Zeit zu sparen und diese effektiv zu nutzen. Aufgabe der Führungskräfte ist es, die bestmöglichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, wertvolle Hilfestellungen bieten dabei die Methoden des Zeitmanagements:

1)Zielorientiertes Handeln

Nur derjenige, der seine Ziele definiert, behält in der Hektik des Tages den Überblick, setzt die richtigen Prioritäten und versteht es, seine Fähigkeiten optimal einzusetzen, um schnell und sicher das Gewünschte zu erreichen.

"Nachdem wir das Ziel endgültig aus den Augen verloren hatten, verdoppelten wir unsere Anstrengungen." (Mark Twain)

2)Optimierte persönliche Arbeitstechniken

Gemäß dem Pareto-Prinzip erzielen wir in 20 % unserer Zeit 80 % des Erfolgs und umgekehrt. Strategie ist alles! Daher sollten die anstehenden Aufgaben in wichtige, dringende und unwichtige eingeteilt und nach ihrer Priorität strategisch abgearbeitet werden.

3)Rasche und systematische Bewältigung von Informationsfluten

Im Zeitalter der Informationsfülle ist es wichtig, Informationen zu sichten – zu werten – zu systematisie-

ren – zu be/verarbeiten und weiterzugeben. Informationen sind der Schlüssel zum Erfolg.

Zu langes, intensives Arbeiten macht sich nicht bezahlt, da Konzentration und Leistungsfähigkeit nachlassen und sich Fehler einschleichen. Regelmäßige kurze Pausen sind deshalb nicht als Zeitverschwendung, sondern als erholsames Auftanken von Energie zu betrachten.

Die hier angeführten Maßnahmen dienen der Optimierung der Arbeitsprozesse. Stimmen die Rahmenbedingungen nicht, entsteht oft Stress, der negative Auswirkungen auf die Organisation und ihre Mitglieder hat.

Ein gutes Zeitmanagement bewirkt, dass die Arbeit schneller, besser, effektiver und vor allem entspannter erledigt werden kann.

Der entscheidende Unterschied liegt im Begriff "richtig": "Es ist besser die richtige Arbeit zu tun, als eine Arbeit nur richtig zu tun." (Peter F. Drucker)

Weitere Informationen zu einzelnen Aspekten des Zeitmanagements folgen in den nächsten Ausgaben.

Seminar: Praxisorientiertes Zeitmanagement

17.04.2013/24.04.2013 Einladung folgt



TIROLER GEMEINDEVERBAND

Ihre Ansprechpartner



BGM. MAG. ERNST SCHÖPF PRÄSIDENT Tel. 0512-587130 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at





DR. HELMUT LUDWIG GESCHÄFTSFÜHRER Tel. 0512-587130-12 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: h.ludwig@gemeindeverband-tirol.at



MAG. PETER STOCKHAUSER
GESCHÄFTSFÜHRER-STELLVERTRETER
Tel. 0512-587130-13
Fax. 0512-587130-14
E-Mail: p.stockhauser@gemeindeverband-tirol.at



BIANCA FÖGER BÜROLEITUNG ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSLEITUNG Tel. 0512-587130-11 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: b.foeger@gemeindeverband-tirol.at



MAG. DANIELA GRAMANN ASSISTENTIN DER GESCHÄFTSLEITUNG Tel. 0512-587130-15 Fax. 0512-587130-14 E-Mail: d.gramann@gemeindeverband-tirol.at

Anschrift für alle: Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck Internet: www.gemeindeverband.tirol.gv.at

Aktuelles aus der Geschäftsstelle

von Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer-Stellvertreter

OWildbach- und Lawinenverbauung - Zusammenführung Gebietsbauleitung

Bezirke falls Rechnung getragen.

6020 Innsbruck Tel. 0512 587 130-13 Fax: 0512 587 130-14 E-Mail: p.stockhauser@ gemeindeverband-tirol. at Internet: www.gemeindeverband. tirol.gv.at

Mag. Peter

Stockhauser,

Stellvertreter

Adamgasse 7a

Geschäftsführer-

Im Zuge einer Änderung der Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung WLV-DienststellenV, BGBl. II Nr. 35/2013, wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2013 die Zusammenführung der Gebietsbauleitungen "Westliches Unterinntal" und "Mittleres Inntal" zur Gebietsbauleitung "Mittleres Inntal" mit dem Sitz in Innsbruck und der örtlichen Zuständigkeit für die politischen Innsbruck-Land und Schwaz sowie für die Stadt Innsbruck vorgenommen. Seitens des Tiroler Gemeindeverbandes wurde dieser Maßnahme unter der Voraussetzung, "dass es zu keiner Leistungseinschränkung vor Ort kommen darf", zugestimmt. Laut der in diesem Zusammenhang erfolgten Rückmeldung des Sektionsleiters für Tirol, DI Siegfried Sauermoser, werde diesem Begehren jeden-

O Siedlungswasserwirtschaft - Bereitstellung von Förderungsmittel für die Jahre 2013 und 2014

Im derzeit vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz - UFG ist vorgesehen, österreichweit Förderungen im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft in Höhe von 45 Mio. Euro für 2013 und 100 Mio. Euro für 2014 bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der für das heurige Jahr bereits zugesagten 14 Mio. Euro werden damit aus dem Topf des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Förderungsmittel im Ausmaß von rd. 160 Mio. Euro für 2013 und 2014 zur Verfügung stehen. Mit dieser Maßnahme wird ganz wesentlich zur Sicherung der Investitionen in die qualitativ hochwertige Wasserversorgung und die geordnete Abwasserentsorgung beigetragen.

OPrivatnutzung von dienstgebereigenen Kraftfahrzeugen (Dienstwägen)

"Aus gegebenem Anlass dürfen die steuerrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke in Erinnerung gerufen werden. Diese lauten im Wesentlichen wie folgt:

Besteht für den Arbeitnehmer (Dienstnehmer) die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes (dienstgebereigenes) Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, dann ist ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 600 Euro monatlich, anzusetzen. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne obiger Ausführungen im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 Kilometer ist ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal 300 Euro monatlich) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzel-Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich (siehe § 4 der Verordnung über die bundeseinheitliche tung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001, in der geltenden Fassung).

Beachte: Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung nes Dienstkraftfahrzeuges zählen nicht zum Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher und bleiben deshalb bei der Erhebung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, außer Betracht.

OLandtagswahl 2013 -Kostenbeitrag für die Gemeinden

Nach § 7 Abs. 1 der Landtagswahl-Tiroler ordnung 2011 - TLWO 2011, LGBl. Nr. 5/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012, hat das Land Tirol den Gemeinden auf Antrag einen pauschalen Kostenbeitrag

TIROLER GEMEINDEZEITUNG



in der Höhe von 0,50 Euro für jeden im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten zu leisten. Der Antrag ist bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten nach dem Wahltag bei der Landesregierung einzubringen. Nach bereits geübter Praxis wird das entsprechende Antragsformular zur Geltendmachung des Kostenbeitrages Wege der Abteilung Finanzen beim Amt der Tiroler Landesregierung zeitgerecht an die Gemeinden übermittelt werden.

OUmsatzsteuererklärung/ Vorsteuerabzug – Aufzeichnungen

Im Zuge von Steuerprüfungen bei Gemeinden
wurde festgestellt, dass hinsichtlich der Ermittlung
des Nutzungsausmaßes im
"unternehmerischen Bereich" von Gemeinden bzw.
Gemeindeverbänden die
ausschließliche Orientierung an "Buchungszeilen"
als nicht ausreichend angesehen wird. Es empfiehlt
sich deshalb, der Feststellung des Ausmaßes der

Nutunternehmerischen zung mehrere Parameter zugrunde zu legen. Im Sinn einer laufenden Dokumentation über die Ermittlung Vorsteueraufteilungsschlüssels wäre es beispielsweise zweckmäßig, beim Bauhof Aufzeichnungen, wie Nutzflächenaufstellungen, Einsatzstunden oder Kilometeraufzeichnungen der Bauhoffahrzeuge, Tätigkeitszeiten der Bauhofmitarbeiter, etc., zu führen. Eine ähnliche Vorgangsweise würde sich für den Bereich des Amtsgebäudes als angezeigt erweisen. Es sollte grundsätzlich eine direkte Zuordnung Vorsteuerbeträge zum Unternehmens- bzw. Hoheitsbereich angestrebt werden. weitere Aufteilung wäre wiederum anhand Nutzungsverhältnisse - häufig "Mischnutzung" - und unter Heranziehung der Tätigkeitszeiten der mit Doppel- oder Mehrfachfunktionen betrauten Gemeindebediensteten vorzunehmen.

OKorruptionsstrafrecht – Infofibel des Justizministeriums

Was ist noch erlaubt? Und was nicht?

Die Fibel des Justizministeriums gibt Antworten anhand praktischer Beispiele.

Darf ich mit Geschäftspartnern Essen gehen? Die Annahme welcher Vorteile ist gesetzlich erlaubt? Ist die Annahme von "Trinkgeldern" zulässig? Unter welchen Voraussetzungen darf ich "Kundenveranstaltungen" besuchen? Darf ich an einer Verlosung anlässlich der Firmenfeier eines Lieferanten teilnehmen? Welche Rolle spielt die "100-Euro-Grenze"? wieweit sind Geburtstagsgeschenke unter Kollegen zulässig?

Mit diesen konkreten Beispielsfällen und den seit 1. Jänner 2013 geltenden Neuerungen des Korruptionsstrafrechts setzt sich eine aktuelle Broschüre des Justizministeriums auseinander.

Die Broschüre kann kostenlos von der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes / Gemeindeinfos heruntergeladen werden!

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Tiroler Gemeindeverband

Geschäftsführer des Medieninhabers: Dr. Helmut Ludwig

Anschrift: 6020 Innsbruck, Adamgasse 7a Tel. 0 512/58 71 30 Fax: 0 512/58 71 30 - 14 E-Mail: tiroler@gemeindeverband.tirol.

Redaktionsleitung: Peter Leitner

Hersteller: Raggl Druck GmbH Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck

Erscheinungsweise: Alle 2 Monate Erscheinungsort: Innsbruck Bezug: gratis

Offenlegung gem. § 25 MedG. Medieninhaber: Tiroler Gemeindeverband Adamgasse 7a, 6020 Innsbruck

evolution:m

Zukunftskongress Mobilität

E-Mobilität –
Vom Technikwechsel
zum Mentalitätswechsel

14. Mai 2013 Festspielhaus Bregenz Bodensee





Alle Informationen zum Tiroler Gemeindeverband gibt es auch im Internet unter der Adresse

www.gemeindeverbandtirol.gv.at

Ihr direkter Draht zu uns: Tel. 05 12 - 58 71 30

E-Mail: tiroler@gemeindeverband-tirol.at

Adresse:
Adamgasse 7a, 2. Stock
6020 Innsbruck